

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gemeinde Ellenried

30.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	4
2.	Datengrundlage	4
3.	Methodisches Vorgehen und Wirkung.....	5
4.	Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände.....	5
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	<i>Pflanzenarten.....</i>	<i>5</i>
4.1.2	<i>Tierarten</i>	<i>5</i>
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
6.	Ausgleichsmaßnahmen	13
7.	Fazit Artenschutz	14
8.	Aufstellungsvermerk	14
9.	Literatur	15

1. Prüfungsinhalt

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren in der Bauleitplanung fordert das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 und § 45 BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, um die Vorgaben des besonderen Artenschutzes einzuhalten. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. Im Zuge der Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten (geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) geprüft.

Grundsätzlich sind auch die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorliegen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die nach § 44 BNatSchG zu prüfenden Verbotstatbestände sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

2. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- Inhalte der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- Inhalte der Planungsbegründung
- Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten bzw. Habitate
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten des LfU Bayern (hierin enthalten: Daten der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung und der Brutvogelkartierung ADEBAR)

3. Methodisches Vorgehen und Wirkung

Angelehnt an die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2020) wird bei der Prüfung nach folgenden Schritten vorgegangen:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung
5. Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche prüfungsrelevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können. In diesem Schritt wird bereits ein Großteil der relevanten Arten ausgeschieden. Für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen („abgeschichteten“) Arten sind dann Bestandserfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (Kapitel 4). Bei einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Vermeidung, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen ökologischen Funktion zu prüfen.

4. Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten

Derzeit werden die Planflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend ist die Artenvielfalt von ackertypischen Begleitarten am Rand und auf der Fläche als gering einzustufen. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsraum aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten

Die Abfrage der SAP-relevanten Tierarten wurden gemäß den Empfehlungen des Landesamts für Umwelt und anhand entsprechender Datenabfragen durchgeführt.

Die Abfrage wurde für das TK-Blatt „7829“ und für „extensives Grünland und andere Agrarlebensräume“ durchgeführt. Die Ergebnisliste (Tabelle 1) wurde weiterhin nach den Arten gefiltert, die ihr Hauptvorkommen in dem angegebenen Gebiet haben sowie einen schlechten Erhaltungszustand, da davon ausgegangen wird, dass bei gutem Erhaltungszustand in der Region auf umliegende Flächen ausgewichen werden könnte. In den südlich gelegenen Gehölzstrukturen können zudem Fledermausvorkommen zu finden sein.

Eine nähere Betrachtung bedürfen demnach die Vogelarten Feldlerche, Bluthänfling und Kiebitz

Tabelle 1: Artenliste für Agrarlebensräume im TK-Blatt „7829“ gemäß der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten des bayrischen Landesamts für Umwelt

Arten- gruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungs- zustand Kontinental	Äcker
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			u	
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	1
Vögel	<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, R:g	
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:u, R:g	2
Vögel	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	R:s	3
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:g	2
Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	1
Vögel	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		B:u	2
Vögel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g	2
Vögel	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, R:g	1
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:g, R:g	
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g, R:g	1
Vögel	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	R:g	1
Vögel	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g, R:g	2
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	2
Vögel	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	2
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, R:g	1
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	1
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	2
Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, R:g	
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	
Vögel	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	R:g	2
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g, R:g	2
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:g	2
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	2
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	2
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g	
Vögel	<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	R:s	2
Vögel	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	1
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	
Vögel	<i>Lanius corollio</i>	Neuntöter	V		B:g	2
Vögel	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	
Vögel	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	2
Vögel	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	2
Vögel	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	1
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	B:g	
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	2

Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:g, R:g	2
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			B:g	1
Vögel	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	B:s, R:u	2
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	3
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	3
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	2
Vögel	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	3
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	2
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	2
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	1

Legende Rote Listen: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand: B = Brutvorkommen; R = Rastvorkommen; s = ungünstig/schlecht; u = ungünstig/unzureichend; g = günstig; ? = unbekannt

Legende Lebensraum: 1 = Hauptvorkommen; 2 = Vorkommen; 3 = potentiell Vorkommen; 4 = Jagdhabitat

Säugetiere

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens wurden keine Kartierungen zu Säugetieren durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden anhand einer Potenzialanalyse durchgeführt. Quartiere von Fledermäusen können im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden, da weder Bäume noch Gebäude vorhanden sind.

Eine gelegentliche Jagdaktivität ist bei Fledermäusen jedoch auch in offenen Ackerlandschaften möglich. Hier sind z. B. der große Abendsegler, das große Mausohr und die Rauhaufledermaus zu nennen, aber auch andere Arten können auftreten.

Tabelle 2: Prognose über die Verbotstatbestände – Fledermäuse

Fledermäuse (Großer Abendsegler - <i>Nyctalus noctula</i>, Großes Mausohr - <i>Myotis myotis</i>, Rauhaufledermaus - <i>Pipistrellus nathusii</i> und andere); Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen Rote Liste-Status Deutschland: u, nicht gelistet, nicht gelistet Bayern: V, nicht gelistet, nicht gelistet Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht Es erfolgt eine gruppenweise Darstellung. Lokale Population: Die Fledermausarten nutzen Baumhöhlen oder Gebäude als Tagesquartier.

Fledermäuse (*Großer Abendsegler - Nyctalus noctula*, *Großes Mausohr - Myotis myotis*, *Rauhautfledermaus - Pipistrellus nathusii* und andere); Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baumhöhlen oder Gebäude, welche von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Schädigung der Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen oder Verletzungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch Beleuchtung der Anlage könnte eine Störung ausgelöst werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zur Vermeidung von Störungen ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung auszuschließen.
- Um eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche zu vermeiden, ist eine betriebsbedingte Beleuchtung auszuschließen und die baubedingte Beleuchtung auf unvermeidbare Nacharbeiten zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Reptilien

Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Amphibien

Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Fische, Libellen, Mollusken

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Arten Bluthänfling, Kiebitz und Feldlerche haben im weiteren Umgriff des Plangebiets (TK-Blatt „7829“) auf Agrarlebensräumen ein Hauptvorkommen und zudem einen schlechten Erhaltungszustand.

Kiebitz

Hinsichtlich der Lebensraumansprüche bevorzugt der Kiebitz Feuchtlebensräume. Brutplätze können auf Feuchtwiesen, Äckern oder schütter bewachsene Ruderalflächen sein. Der Kiebitz ist bei der Brutplatzwahl auf Standorte mit geringer Vegetationshöhe (unter 10 cm) und/oder geringer Vegetationsdichte bzw. schütterer, unvollständiger oder fehlender Vegetationsdecke geprägt. Das Vorhabengebiet ist trocken und sandig/lehmig.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden als intensives Ackerland bewirtschaftet. Gemäß dem Umweltatlas Bayern ist innerhalb des Plangebiets keine Stau- oder Haftnässe (0 bis 1 m Tiefe) vorhanden

und das Grundwasser liegt tiefer als 2 m (Umweltatlas 2024). Es handelt sich demnach um keinen Feuchtlebensraum.

Aufgrund der Lebensraumansprüche des Kiebitzes ist ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets auszuschließen.

Bluthänfling

Der Bluthänfling legt Nester in dichte Hecken, Büsche und Sträucher, meist <2m über dem Boden. Im Vorhabengebiet werden keine Gehölzstrukturen und somit auch keine potenziellen Bruthabitate geschädigt. Ein Vorkommen des Bluthänflings wird im Vorhabengebiet demnach ausgeschlossen.

Feldlerche

Die Feldlerche meidet als typische Offenlandart Gehölz- und Vertikalstrukturen weiträumig, da diese von Prädatoren als Ansitz oder Unterschlupf genutzt werden können. In der Fachliteratur werden folgende Meideabstände angegeben: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze von einer Größe zwischen 1 und 3 ha und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Zu Hochspannungsleitungen hält die Feldlerche meist mehr als 100 m Abstand (LANUV 2020).

Die Bestandserfassung der Feldlerche wurde gemäß Südbeck et al. (2025) durchgeführt. Von einem Brutverdacht kann ausgegangen werden, wenn zweimalig der Gesang im Abstand von mind. 7 Tagen bei einer Feststellung zwischen Anfang April und Ende Mai. Alternativ genügt die einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel. Ein Brutnachweis kann lediglich festgestellt werden, wenn fütternde oder kotballentragende Altvögel oder frisch flügge Jungvögel beobachtet werden. Wichtig bei der Revierabgrenzung ist vor allem auch der Start- und Landepunkt der Feldlerchen.

Tabelle 3: Daten, Bedingungen und Sichtungen der Bestandserfassung.

DATUM	ZEITRAUM	KARTIERER*IN	WETTER	SICHTUNGEN	BEMERKUNGEN
03.04.2025	08:00 – 09:30	Hanna Mondel	7.5 °C, leicht bewölkt		
10.04.2025	07:30 – 09:00	Hanna Mondel	3°C, leicht bewölkt		
22.04.2025	07:30 – 08:45	Hanna Mondel	9°C, leicht bewölkt, kaum Wind	1 Feldlerche	
29.04.2025	07:00 – 08:00	Hanna Mondel	11 °C, sonnig	1 Feldlerche	

Aufgrund der Sichtungen kann davon ausgegangen werden, dass ein Feldlerchenpaar auf der Fläche gebrütet hat.

Im Plangebiet befinden sich südlich angrenzend einige Gehölzstrukturen, die von der Feldlerche gemieden werden können. Setzt man oben genannte Meideabstände an, bleibt eine Fläche von ca. 5,5 ha als potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat für die Feldlerche. Mögliche Verbotstatbestände werden nachfolgend geprüft.

Tabelle 1: Prognose über die Verbotstatbestände – Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Europäische Vogelart nach VRL	
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Europäische Vogelart nach VRL

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern bevorzugt in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Dabei werden von der Feldlerche Brachflächen und extensiv genutztes Grünland und Felder mit Sommergetreide begünstigt, aufgrund der noch niedrigen und lückenhaften Vegetation, welche eine optimale Grundlage für den Beginn der Brutzeit darstellen. Denn die Feldlerche bevorzugt für den Bau ihres Nestes eine bis zu 20cm hohe Gras- bzw. Krautvegetation. Ihre Brutzeit dauert von März bis August an. Die Nahrung der Feldlerche besteht sowohl aus pflanzlichen als auch aus tierischen Bestandteilen. Während im Sommer vorzugsweise auf tierische Nahrung, wie Insekten, aber auch andere Wirbellose, wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer zurückgegriffen wird, sind es im Winter hauptsächlich pflanzliche Bestandteile, wie Samen, Keimlinge, frisch austreibende Gräser und kleine Blätter.

In Deutschland hat der Bestand der Feldlerche zwischen 1990 und 2013 um 35 % abgenommen. Hauptverursacher ist die Mechanisierung und Nutzungsintensivierung sowie der Einsatz von Pestiziden, Überdüngung und verarmte Fruchtfolgen, welche zu einem massiven Verlust von Artenvielfalt und Lebensräumen in der Agrarlandschaft geführt haben (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012)

Lokale Population:

Auf dem Plangebiet wird von einem potenziellen Nahrungs- und Bruthabitat in einer Größe von ca. 5,5 ha ausgegangen.

Für das Bruthabitat wird die Anzahl der möglichen Brutpaare mittels einer Bestandserfassung durchgeführt. Demnach ist von einem Vorkommen von maximal einem Brutpaar auszugehen.

Die Feldlerche kann potentiell nicht nur im Plangebiet vorkommen, sondern verfügt auch im Umgriff, vor allem im Norden und Osten über ausreichend Lebensraum.

(LANUV Nordrhein-Westfalen, www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies stellt eine der Hauptgefährdungen für die Bestände der Feldlerche dar. Im Zuge der Solarparkerrichtung werden die Flächen in extensives Grünland umgewandelt und beweidet, was sich grundsätzlich positiv auf den Bestand auswirken kann. Allerdings könnte durch die mit Solarmodulen überbaute Fläche ein Meideverhalten, sowohl für die Nahrungssuche als auch für die Brut, ausgelöst werden. Dazu gibt es bislang keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Aufgrund der Eigenschaften der Feldlerche als typische Offenlandart geht man grundsätzlich von einem Meideverhalten aus. Dennoch gibt es inzwischen mehrere Untersuchungen in denen dies widerlegt wird und sogar Brutvorkommen der Feldlerche innerhalb des Solarparks beobachtet wurden (Strohmaier & Kuhn (2023), bne (2019), Raab (2015), Tröltzsch und Neuling 2013). Vermutlich ist der Abstand der Modulreihen ein entscheidender Faktor für das Verhalten der Feldlerche, dies ist jedoch in weiteren Studien zu klären.

Hinsichtlich der Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist zu erwarten, dass sich die geplante Bewirtschaftung positiv auf das Nahrungsangebot der Feldlerche auswirken wird. Die Extensivierung der Flächen mit dem damit einhergehenden Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Anpflanzungen von Heckenstrukturen, sowie die geplante Beweidung mit Schafen führt im Vergleich zur bisherigen intensiven Bewirtschaftung zu einer Erhöhung des Insektenbestandes und damit des Nahrungsangebots für die Feldlerche.

Da im Umgriff nach wie vor potenzielle Brut- und Nahrungshabitate vorhanden sind wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion als Brut- und Nahrungshabitat im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann, selbst wenn die Tiere die Fläche selbst zur Brutplatz- und Nahrungssuche meiden sollten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Europäische Vogelart nach VRL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.
- ☒ Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:
- Anlage und für die Dauer der Betriebszeit Unterhalt von Lerchenfenstern (s. Kapitel 6)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein potenzielles Tötungsrisiko besteht für bereits brütende Vögel. Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Zerstörung von Gelegen und infolgedessen zur Tötung von Jungvögeln kommen. Um dies zu vermeiden ist eine Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit durchzuführen. Alternativ kann der Baubeginn im direkten Anschluss an eine landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte / Stoppelsturz) erfolgen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahmen kann es temporär zu einer Störung von brütenden Vögeln durch erhöhte Lärmbelastung und visuelle Reize kommen mit einer Brutaufgabe als mögliche Konsequenz. Um zu verhindern, dass es durch baubedingte Auswirkungen zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der aufgelisteten Arten kommt, ist eine Baufeldräumung noch vor Beginn Vogel- Brutzeit oder unmittelbar im Anschluss an eine landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte / Stoppelsturz) durchzuführen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

- Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme, zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob auf der Planungsfläche Brut stattfindet.
- Mit Ausnahme nächtlicher unvermeidbarer Errichtungs- und Unterhaltungsarbeiten ist auf eine Beleuchtung der Anlage zu verzichten.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist dem Vorhabenträger durch eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag aufzuerlegen.

6. Ausgleichsmaßnahmen

§ 44 Abs. 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009) sieht die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen für Verbotstatbestände gemäß BNatSchG vor. Diese werden im Jahr des Baubeginns umgesetzt. Diese Maßnahmen können z. B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitats innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen.

Gemäß der Prognose der Verbotsbestände (s. Kap.4.2) ergeben sich mögliche Verbotstatbestände der Feldlerche hinsichtlich des Bruthabitats. Durch die Anlage von Lerchenfenstern oder alternativ die Aussaat in erweitertem Saatreihenabstand in der Nähe des Eingriffs kann die ökologische Funktion der Fläche als Bruthabitat aller Voraussicht nach fortgeführt und das Eintreffen des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Für die Maßnahmen sind folgende Bedingungen einzuhalten (nach LANUV Nordrhein-Westfalen, www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de).

Grundsätzliche Anforderungen an Ausgleichsflächen

Um eine möglichst hohe Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten sind folgende Anforderungen bei beiden Maßnahmen zu erfüllen.

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Möglichst nicht mehr als 2 km Entfernung vom Maßnahmenstandort.
- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche.

Anlage von Lerchenfenstern

Speziell für die Anlage der Lerchenfenster sind folgende Anforderungen zu erfüllen.

- Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide.
- Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig.
- Maßnahmenbedarf pro Paar bei Funktionsverlust mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und ungefähr 1 Hektar. Pro Hektar möglichst 3 - 10 Lerchenfenster mit jeweils 20 m².

Ausgehend von einem Vorkommen von maximal einem Brutpaar sind 6 Feldlerchenfenstern á 20 m² auf einer Fläche von 2 ha und für die Dauer der Betriebszeit zu unterhalten. Oben genannte Kriterien sind zu beachten.

7. Fazit Artenschutz

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

8. Aufstellungsvermerk

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Hanna Mondel

Maximilian Menschner

B. Sc Biologie

B. Sc Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

9. Literatur

Bauer, Bezzel, Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005

Bayerischen Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Online verfügbar unter: https://www.bestellen.bayern.de/lfu_nat_00347 (März 2026)

Bayerischen Landesamt für Umwelt (2021): Artinformationen zu sAP-relevanten Arten des LfU Bayern. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (März 2026)

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2025 (BGBl. I 2025 I Nr. 323) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (März 2026)

BNE (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Online verfügbar unter: <https://www.bne-online.de/bne-studie-solarparks-gewinne-fuer-die-biodiversitaet/> (März 2026)

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.01.2007. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html> (März 2026)

BfN [Hrsg.]; Herden; Rasmus; Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf> (März 2026)

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2023-05/hinweise_lana_unbestimmte_rechtsbegriffe_pac.pdf (März 2026)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020), Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (März 2026)

Lieder, Lumpe: Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Online verfügbar unter: <http://archiv.windenergietae.de/20F3261415.pdf> (März 2026)

Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLien Natur 37(1): 67–76, Laufen; Online verfügbar unter https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab_2015_solarfelder.pdf (März 2026)

Strohmaier, B., Kuhn, C. (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Version 2.0 BirdLife Österreich, Wien.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Tröltzsch (2012): Brutvogelgemeinschaften auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Konflikte und Perspektiven für den Artenschutz. Bachelorarbeit, Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Tröltzsch; Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. In: Vogelwelt 134, S. 155-179. Online verfügbar unter: [http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php%3Fid=1081&tx_fedownloads_pi2\[download\]=5131](http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php%3Fid=1081&tx_fedownloads_pi2[download]=5131) (März 2026)

Umweltatlas Bayern (2024): Grad der Grundnässe (0 bis 2 m Tiefe) und Grad der Stau- oder Haftnässe (0 bis 1 m Tiefe). Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de> (März 2026)